



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGF-91980/0015-II/A/2/2017
Datum: 12.07.2017
Ihr Zeichen: BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

post.13@bmwfw.gv.at

Ziviltechnikergesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes anzumerken:

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen offensichtlich unter anderem die durch die Richtlinie 2013/55/EU erfolgten Änderungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für den Beruf des/der Ziviltechnikers/-in umgesetzt werden.

Ein entsprechender Hinweis in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ fehlt allerdings.

Vorauszuschicken ist, dass im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen keine detaillierte Prüfung der korrekten und vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt, da dies in die Zuständigkeit und Verantwortung des do. Ressorts fällt.

In diesem Sinne werden im Folgenden lediglich einige Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen gemacht:

Zu § 5:

In Abs. 4 wird zur Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG auf die letzte Berichtigung in „ABl. Nr. L 95 vom 9.4.2016 S. 20“ hingewiesen.

Zu § 33:

Auf Grund der Art. 4a ff. der Richtlinie 2016/36/EG in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 ist derzeit lediglich für fünf Berufe ein Anerkennungsverfahren im Wege des Europäischen Berufsausweises vorgesehen. Der Beruf des/der Ziviltechnikers/-in ist davon nicht erfasst.

Weder aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung noch aus den Erläuterungen geht allerdings hervor, dass diese Regelung mangels EU-rechtlicher Grundlage nach geltender Rechtslage im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes nicht anwendbar ist.

Sollte die Bestimmung des § 33 lediglich als „Platzhalter“ für eine mögliche künftige EU-rechtliche Regelung im Wege einer entsprechenden Durchführungsverordnung dienen, so müsste zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, dass eine Anerkennung im Wege des Europäischen Berufsausweises für Ziviltechniker/innen derzeit nicht möglich ist. Andernfalls besteht aus ho. Sicht keine ausreichende Rechtsklarheit für die Normanwender/innen

Im Fall, dass sämtliche – durch die Richtlinie 2013/55/EU geschaffenen – neue Anerkennungsmechanismen, auch wenn sie noch nicht für den Beruf des/der Ziviltechnikers/-in mangels delegierter bzw. Durchführungsrechtsakte der Europäische Kommission gelten, im vorliegenden Berufsgesetz abgebildet werden sollen, so müssten konsequenterweise auch die weiteren alternativen Anerkennungsinstrumentarien des „gemeinsamen Ausbildungsrahmens“ (Art 49a) und der „gemeinsamen Ausbildungsprüfungen“ (Art. 49b) umgesetzt werden; dies insbesondere, da derzeit auf europäischer Ebene Diskussionen über die Schaffung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Ingenieure laufen.

Bei dieser Regelungstechnik wäre im Sinne der Rechtsklarheit ebenfalls ein Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen, dass die Regelungen bis zur Erlassung entsprechender delegierter bzw. Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission noch nicht anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

